

Scheidungsverbund

Das Scheidungsverfahren ist als Verbundverfahren gestaltet (§ 137 FamFG). Das Verfahren beginnt mit dem Antrag eines Ehegatten auf Scheidung der Ehe.

Von Amts wegen (das heißt, ohne Antrag eines Ehegatten) entsteht der **„Zwangsverbund“** zwischen dem Scheidungsverfahren und dem Verfahren zur Durchführung des öffentlich-rechtlichen **Versorgungsausgleiches** (§ 137 Abs.2 Nr.1 FamFG).

Durch ausdrückliche Antragstellung eines der Ehegatten können die nachstehenden **Folgesachen** Bestandteil des Verfahrens werden, man spricht dann vom sog. „gewillkürten Verbund“.

- Unterhaltssachen (Kindes- und Ehegattenunterhalt)
- Wohnungszuweisung und Hausratsachen
- Güterrechtssachen.

Anträge zu Folgesachen müssen nicht zugleich mit dem Scheidungsantrag eingereicht werden. Nach altem Recht konnten sie noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in erster Instanz gestellt werden. Nach dem ab 01.09.2009 geltenden neuen Recht muss der **Antrag** auf Entscheidung von Folgesachen im Verbund **spätestens 2 Wochen vor der mündlichen Verhandlung** in der Scheidungssache rechtshängig gemacht werden (§ 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG).

Zusätzlich können Kindschaftssachen (Sorgerecht, Umgangsrecht, Herausgabe eines Kindes) auf Antrag eines Elternteils in den Scheidungsverbund einbezogen werden. Der Antrag auf Einbeziehung kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden (§ 137 Abs. 3 FamFG). Das Gericht entscheidet dann, ob die Kindschaftssache Teil des Scheidungsverbundes wird.

Werden zu den vorgenannten Komplexen keine Anträge gestellt, wird im Scheidungsverfahren dazu auch keine Entscheidung getroffen (sie kann dann nur in einem neuen Verfahren beantragt werden, es entstehen neue Kosten). Die Ehegatten bestimmen den Verfahrensumfang des Scheidungsverfahrens selbst. Das Gericht regelt nichts von sich aus.

Sowohl für das Scheidungsverfahren als auch für die Folgesachen besteht **Anwaltszwang**.